

XXIV. GP.-NR

2930 /AB

30. Okt. 2009

zu 2934 /J

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 ARBEIT, SOZIALES UND
 KONSUMENTENSCHUTZ

RUDOLF HUNDSTORFER

Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 - 0

Fax: +43 1 711 00 - 2156

rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at

www.bmask.gv.at

DVR: 001 7001

GZ: BMASK-20001/0054-II/2009

Wien, 30. OKT. 2009

Betreff: Parlament

**Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Franz Riepl u. a. betreffend
 die Arbeitgeberinnenschulden bei den Gebietskrankenkassen, Nr. 2934/J.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2934/J der Abgeordneten Franz Riepl u. a.** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Zu diesen Fragen hat mir der Hauptverband Folgendes bekannt gegeben:

Beitragsrückstände der Dienstgeber zum Stichtag 31. Dezember 2008:

Gebietskrankenkasse	Rückstände in Mio. Euro	davon Dienst nehmerbeiträge in Mio. Euro (rund 45%)
Alle GKK	954,9 ¹⁾	435,0
GKK Wien (WGKK)	346,0	157,0
GKK Niederösterreich (NÖGKK)	144,6	66,0
GKK Burgenland (BGKK)	21,4	10,0

Gebietskrankenkasse	Rückstände in Mio. Euro	davon Dienst nehmerbeiträge in Mio. Euro (rund 45%)
GKK Oberösterreich (OÖGKK)	138,9	63,0
GKK Steiermark (STGKK)	154,7	70,0
GKK Kärnten (KGKK)	40,8	19,0
GKK Salzburg (SGKK)	54,3	25,0
GKK Tirol (TGKK)	30,1	14,0
GKK Vorarlberg (VGKK)	24,1	11,0

¹⁾ Der Betrag von € 954,9 Mio. entspricht 3,1 % der fälligen Beiträge.

Rund 19 % entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge.

Quelle: Monatsabrechnungen

Frage 4:

Diesbezüglich habe ich vom Hauptverband Folgende Information erhalten:

Anzahl der insolventen Unternehmen:

WGKK	Bei 2.387 Unternehmen mit Beitragsschulden handelt es sich um insolvente Betriebe.
NÖGKK	In 2.998 Fällen handelt es sich um Beitragsrückstände, bei denen das Beitragskonto einem insolventen Dienstgeber zuzuordnen ist.
BGKK	Zum Stichtag 31. Dezember 2008 waren 195 Dienstgeberkonten von einem laufenden Insolvenzverfahren betroffen, weitere 263 Dienstgeberkonten nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, welche im insolvenzverhangenen Rückstandsbetrag mitberücksichtigt werden.
OÖGKK	Zum Stichtag 31. Dezember 2008 waren 2.766 Betriebe insolvent. Allein im Jahr 2008 musste die Kasse zu 390 Insolvenzverfahren von Unternehmen Forderungen anmelden.
STGKK	Im Jahre 2008 wurde über 818 Unternehmen mit Beitragskonten bei der STGKK das Insolvenzverfahren (Konkurs, Ausgleich, Schuldenregulierungsverfahren) eröffnet, zum Stichtag 31. Dezember 2008 waren hiervon noch 603 Beitragskonten betroffen. Unter Berücksichtigung aller Insolvenzverfahren (also auch solche, die vor dem 1. Jänner 2008 eröffnet wurden) waren am 31. Dezember 2008 insgesamt 1.005 Unternehmen mit Beitragskonten bei der STGKK von Insolvenz betroffen. Weiters waren im Jahre 2008 552 Unternehmen mit Beitragskonten bei der STGKK von Konkursabweisungen mangels Kostendeckung betroffen.
KGKK	Es erfolgten keine Angaben.
SGKK	Im Bundesland Salzburg waren im Jahr 2008 867 Firmen von Insolvenzen betroffen.

TGKK	Zum 31. Dezember 2008 hafteten von insolventen Betrieben Beiträge in Höhe von € 19.208.000,00 unberichtet aus. Dabei sind jedoch nur die Verfahrenseröffnungen, nicht jedoch die Konkursabweisungen, statistisch erfasst. Über die Anzahl der Unternehmen erfolgten keine Angaben.
VGKK	Die Zahl der anhängigen Konkursverfahren per 31. Dezember 2008 ist nicht mehr feststellbar. Per 31. August 2009 waren 455 Konkursverfahren anhängig.

**Beitragsrückstände der Dienstgeber bzw.
Anteil der insolvenzverhangenen Beitragsforderungen an den Rückständen
zum Stichtag 31. Dezember 2008:**

Gebietskrankenkasse	Rückstände in Mio. Euro	Davon Insolvenzverhangen	In % der Rückstände
Alle GKK	954,9	456,2	47,8
WGKK	346,0	139,8	40,4
NÖGKK	144,6	96,4	66,7
BGKK	21,4	9,9	46,3
OÖGKK	138,9	84,1	60,5
STGKK	154,7	44,5	28,8
KGKK	40,8	28,0	68,6
SGKK	54,3	22,8	42,0
TGKK	30,1	19,2	63,8
VGKK	24,1	11,5	47,7

Quelle: Monatsabrechnungen; Schlussbilanzen
Rund 19 % der Beträge entfallen auf die Krankenversicherung.

Frage 5:

Zu dieser Frage erhielt ich vom Hauptverband folgende Information:

**Beitragsvorschreibungen und uneinbringliche Beiträge ASVG
für die Jahre 2000 bis 2008:**

Jahr	Beträge in Mio. Euro		Abschreibungen in % der Vorschreibungen
	Beitragsvor- schreibungen	Uneinbringliche Beiträge (Abschreibungen)	

2000	24.924	87	0,3
2001	25.452	92	0,4
2002	25.644	115	0,4
2003	26.254	124	0,5
2004	26.845	140	0,5
2005	27.813	147	0,5
2006	29.046	141 ¹⁾	0,5
2007	30.146	135	0,4
2008	31.784	170	0,5

Quelle: Monatsabrechnungen bzw. Rechnungsabschlüsse

Anmerkung: Rund 19 % der Abschreibungen entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge.

¹⁾ In der Anfragebeantwortung vom 21. Mai 2007 zur parlamentarischen Anfrage Nr. 705/J, XXIII GP-NR, wurden € 134 Mio. angegeben. Die Differenz erklärt sich aus der vorläufig angenommenen und der tatsächlichen Abschreibesumme.

Frage 6:

Diesbezüglich wurde mir vom Hauptverband Folgendes mitgeteilt:

Vorweg ist anzumerken, dass § 114 ASVG mit 1. März 2005 außer Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 152/2004). Die Bestimmungen wurden in § 153c StGB übernommen.

WGKK	Es wurden 690 Anzeigen und ergänzende Sachverhaltsdarstellungen wegen Verstöße gegen die Vorschriften über die Einbehaltung und Einzahlung der Beiträge eines Dienstnehmers durch den Dienstgeber im Jahr 2008 getätigt. Der Gesamtschaden beträgt über € 16 Mio.
NÖGKK	Nach den Bestimmungen des § 153c StGB wurden im Jahr 2008 sieben Anzeigen erstattet.
BGKK	Gemäß § 153c StGB wurden drei Strafanzeigen erstattet, hinzu kommen noch amtswegig eingeleitete Verfahren, deren Anzahl unbekannt ist.
OÖGKK	In 51 Fällen wurde gegen Dienstgeber wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 153c StGB Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt. In weiteren 43 Fällen wurden seitens der Strafgerichte Erhebungen getätigt, zu denen seitens der OÖGKK Stellungnahmen erfolgt sind.
STGKK	Die STGKK erstattete im Jahr 2008 101 Strafanzeigen nach § 153c StGB und sechs Strafanzeigen wegen Sozialbetrugs nach § 153d StGB.
KGKK	Nach den §§ 153c und 153d wurden im Jahre 2008 106 Strafanzeigen eingebracht.
SGKK	Im Jahr 2008 wurden von der SGKK 103 Strafanzeigen gemäß § 153c und zwei Strafanzeigen gemäß § 153d StGB erstattet.

TGKK	Es wurden 199 Anzeigen wegen Verstößen gegen die Vorschriften über die Einbehaltung und Einzahlung der Beiträge eines Dienstnehmers durch den Dienstgeber erstattet.
VGKK	2008 wurden drei Anzeigen gemäß § 153c StGB an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Frage 7:

Zu dieser Frage erhielt ich vom Hauptverband folgende Information:

Gebietskrankenkasse	Nachverrechnete SV-Beiträge Jänner bis Dezember 2008 Beträge in Euro
WGKK	44.097.334
NÖGKK	26.772.614
BGKK	5.741.505
OÖGKK	25.025.430
STGKK	20.780.946
KGKK	10.200.864
SGKK	13.420.871
TGKK	15.743.479
VGKK	5.714.948

Die nachverrechneten SV-Beiträge sind auf die Prüfergebnisse von GPLA-PrüferInnen der Sozialversicherung und der Finanzämter zurückzuführen.

Frage 8:

Dieser Vorschlag ist ein Anliegen, das auch vom Hauptverband vertreten wird. Ich beabsichtige daher, diesen Vorschlag den Sozialpartnern zur Diskussion zu stellen.

Frage 9:

Im Mittelpunkt meiner Überlegungen besteht die Absicht, mit dem derzeit seitens des Justizministeriums in die Begutachtung gebrachten Entwurf eines Insolvenzrechts-

änderungsgesetzes 2009 auch eine gesetzliche Klarstellung dahingehend zu schaffen, dass geleistete Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft anfechtungssicher gestaltet werden.

Die Sozialversicherung ist nach dem Umlageverfahren finanziert, daher ist der Liquidität und damit dem regelmäßigen Einnahmenfluss sehr intensives Augenmerk zu schenken. Vom regelmäßigen Einnahmenfluss hängt der Leistungsbezug ab (und zwar unabhängig von den entstehenden Anwartschaften und Ansprüchen der BeitragszahlerInnen).

Die Sozialversicherungsträger werden durch die gesetzliche Pflichtversicherung zu Pflichtgläubigern, die sich ihre SchuldnerInnen nicht aussuchen können. Der Leistungzwang der Sozialversicherung geht über den üblichen Kontrahierungszwang hinaus. Die Rechtsstellung der Sozialversicherungsträger unterscheidet sich somit grundlegend von der anderer Gläubiger.

Nach gegenwärtigem Recht hat die Sozialversicherung jedoch Versicherungsschutz auch dann zu gewährleisten, wenn keine Beiträge eingehen. Auch wenn Beiträge einlangen und im Fall einer Anfechtung wegen Konkurses zurückgezahlt werden müssen, läuft der Versicherungsschutz weiter. Die gezahlten Beiträge fließen zurück in die Konkursmasse und dienen der Finanzierung des Insolvenzverfahrens bzw. der Befriedigung der anderen Gläubiger des insolventen Unternehmens.

Aus meiner Sicht erscheint es daher sinnvoll, die Gebietskrankenkassen wegen ihrer außergewöhnlichen Stellung als kontrahierungspflichtiger und auch im Nichtzahlungsfall voll leistungspflichtiger Zwangsgläubiger von der Anfechtung nach der Konkursordnung generell auszunehmen.

Abschließend möchte ich noch anmerken, dass gemeinsam mit der Sozialversicherung und den Sozialpartnern auch eine neue AuftraggeberInnen - Haftung (AGH) geschaffen wurde, die mit 1. September 2009 in Kraft getreten ist, um den gerade in der Bauwirtschaft durch dubiose Baufirmen stattfindenden Sozialbetrug zu bekämpfen.

Mit freundlichen Grüßen

